

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	18.09.2006	Anhörung

Tagesordnungs-Punkt	2. Schulrechtsänderungsgesetz
---------------------	--------------------------------------

Vorbemerkungen:

Zum 01.08.2006 ist das 2. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen für den Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger werden nachfolgend aufgeführt und teilweise mit ersten Bemerkungen der Verwaltung ergänzt.

Erläuterungen:

1.) § 9 Ganztagsschulen

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wurden die Gesamtschulen aus dem Katalog der zwingend im Ganztagbetrieb zu führenden Schulen herausgenommen.

2.) § 20 Abs. 5 Orte der sonderpädagogischen Förderung

Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Einzelheiten werden durch eine – noch zu erlassende – Rechtsverordnung näher geregelt.

In gewissem Umfang nehmen die meisten Förderschulen bereits jetzt Aufgaben aus dem obigen Katalog wahr. Sie beraten insbesondere in vielen Fällen die allgemein bildenden Schulen ihres Einzugsbereichs bei schwierigen Schülerinnen und Schülern im Vorfeld eines evtl. zu stellenden Antrags auf sonderpädagogische Förderung. Die oben beschriebenen Aufgaben gehören – soweit derzeit erkennbar – den inneren Schulangelegenheiten an, so dass evtl. Leistungen des Kreises dem Bereich der freiwilligen Aufgaben angehören dürften.

3.) § 22 Abs. 7 Nr. 1 Berufskolleg

Einjährige Bildungsgänge der Berufskollegs, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen, sind in der Neuregelung gestrichen worden. Künftig sind für diesen Zweck nur zweijährige Bildungsgänge zugelassen.

Die Berufskollegs des Kreises haben derartige einjährige Bildungsgänge bislang nicht angeboten.

4.) § 25 **Experimentierklausel**

Nach § 25 Abs. 3 kann zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung den Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

Eine Besprechung dieser Möglichkeiten mit dem den Leitern der Berufskollegs ergab bislang kein einheitliches Meinungsbild hierzu. Seitens der Verwaltung ist zumindest kurzfristig kein Vorstoß in dieser Richtung vorgesehen.

5.) §§ 46 Abs. 4, 80 Abs. 2, 84 **Wegfall der Schulbezirke für die dualen Klassen der Berufskollegs.**

Nach § 46 Abs. 4 hat jeder Ausbildungsbetrieb einen Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Klasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazitäten besuchen. § 84 – Bildung von Bezirksfachklassen – bleibt unberührt. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

Diese Neuregelung gilt ab dem 01.08.2008. Sie hat insbesondere für die gewerblich-technischen Berufskollegs des Kreises eine erhebliche Bedeutung. Es ist zu befürchten, dass durch die zentrale Lage der Bonner Berufskollegs ein größerer Teil der Schüler/innen künftig Bonner Berufskollegs besuchen wird. Bei den teilweise bereits jetzt geringen Schülerzahlen in einer Reihe von gewerblich-technischen Ausbildungsberufen besteht die Gefahr, dass einige Ausbildungsberufe künftig an den Berufskollegs des Kreises nicht mehr angeboten werden können. Insoweit ist abzuwarten, in welchem Umfang die Ausbildungsbetriebe im Rhein-Sieg-Kreis von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen werden. Offen ist auch, in welchem Umfang die Bezirksregierung bereit sein wird, durch die Bildung von Bezirksfachklassen einer Fehlentwicklung entgegen zu steuern.

6.) § 61 **Wahl des Schulleiters bzw. der Schulleiterin**

Die Wahl des Schulleiters bzw. der Schulleiterin wurde in § 61 völlig neu geregelt. Die wichtigste Neuregelung ist dabei, dass das Vorschlagsrecht des Schulträgers weggefallen ist. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wird künftig durch die Schulkonferenz gewählt. Dazu wird die Schulkonferenz um einen Vertreter des Schulträgers als stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Bis zu drei weitere Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung beratend teilnehmen. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt dann die Zustimmung des Schulträgers zu dem gewählten Bewerber bzw. der gewählten Bewerberin ein. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen acht Wochen mit 2/3 - Mehrheit des zuständigen Gremiums, hier also des Kreisausschusses, verweigern. Die Schulkonferenz kann dann einen zweiten Vorschlag unterbreiten. Lehnt der Schulträger auch diesen Vorschlag ab, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die erste nach diesem Verfahren durchzuführende Schulleiterwahl wird zum Ausscheiden des Schulleiters der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Königswinter-Oberpleis zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Die Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen des Kreises in der Schulkonferenz sollte daher spätestens im Frühjahr 2007 erfolgen. Darauf hinzuweisen ist, dass es derzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Wahl eines stellvertretenden Schulleiters bzw. einer stellvertretenden Schulleiterin gibt. Rein rechtlich gesehen kann die obere Schulaufsichtsbehörde diese somit ohne Beteiligungsverfahren des Schulträgers oder der Schulkonferenz ernennen.

7.) §§ 96 Abs. 3, 97 Abs. 3

Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrtkosten

Nach § 96 Abs. 3 S. 4 - Gleiches gilt für die Regelung der Schülerfahrtkosten in § 97 Abs. 3 S. 2 und S. 3 – entfällt für Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII der Eigenanteil. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

Eine Umfrage im Rahmen der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreistags am 16.08.2006 ergab, dass in den Kreisen, die in der Sitzung vertreten waren, nicht die Absicht besteht, die Befreiung vom Eigenanteil auf den Personenkreis des SGB II zu erweitern. Allerdings war in einigen Kreisen die Willensbildung noch nicht abgeschlossen.

Zu beachten ist, dass eine derartige Befreiung eine freiwillige Leistung darstellen würde. Da nach der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung der Umfang der freiwilligen Leistungen nicht erweitert werden darf, müsste ein Beschluss zu einer Befreiung vom Eigenanteil auch enthalten, welche anderen freiwilligen Leistungen dafür künftig entfallen sollen.

8.) Der Vollständigkeit halber wird nachfolgend auf einige Neuregelungen im Schulgesetz hingewiesen, die den Kreis zwar nicht als Schulträger, aber in seiner Eigenschaft als verwaltungsfachlicher Teil des Schulamts für den Rhein-Sieg-Kreis, also als untere Schulaufsichtsbehörde, betreffen.

a) Die bisherige Regelung in § 88 Abs. 5, wonach spätestens ab dem 01.01.2009 die untere Schulaufsichtsbehörden schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahrnehmen, wurde gestrichen.

b) Der Verwaltungsaufwand und damit die für den Kreis entstehenden Personal- und Sachkosten wird sich - realistisch gesehen – erhöhen. Zwar führt der Wegfall der Schulbezirke bei den Grundschulen zur einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands, dem stehen jedoch die Durchführung des Probeunterrichts beim Wechsel von der Primarstufe zu weiterführenden Schulen und vor allem die Sprachstandsfeststellung für Vierjährige gegenüber. Der Umfang der Mehrbelastung ist dabei noch nicht abzuschätzen, da die notwendigen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen worden sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag